

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Neubau einer landwirtschaftlichen Halle mit Zuwegung und Hoffläche, Wahner Str. 100 in Köln-Zündorf; Bezirk 7, L21,EZ 3;
hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NW**

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	08.06.2015

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit dem Neubau einer landwirtschaftlichen Halle mit Zuwegung und Hoffläche, Wahner Str. 100 in Köln-Zündorf einverstanden.
Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i.V. mit § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternative 1:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit dem Neubau einer landwirtschaftlichen Halle mit Zuwegung und Hoffläche, Wahner Str. 100 in Köln-Zündorf einverstanden.
Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i.V. mit § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans unter folgender Maßgabe zu.

Die von der LP-Festsetzung 7.2 – 46 abweichende Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück Gem. Oberzündorf, Flur 1, Flurstück 47 ist so zu realisieren, dass unter den geplanten Baumpflanzungen eine Strauchunterpflanzung vorgenommen wird (Ergebnis Beiratsvorbesprechung am 18.05.15). Der LBP ist entsprechend zu überarbeiten.

Alternative 2:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit dem Neubau einer landwirtschaftlichen Halle mit Zuwegung und Hoffläche, Wahner Str. 100 in Köln-Zündorf einverstanden.
Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i.V. mit § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans unter folgender Maßgabe zu.

Die von der LP-Festsetzung 7.2 – 46 abweichende Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück Gem. Oberzündorf, Flur 1, Flurstück 47 ist dahingehend zu ändern, dass statt der geplanten Baumgruppen ausschließlich Strauchgruppen angepflanzt werden. Der LBP ist entsprechend zu überarbeiten.

Alternative 3

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i.V. mit § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau einer landwirtschaftlichen Halle mit Kragdach in der Größe von 42 m x 32 m incl. Zuwegung und Hoffläche im Bereich seiner Hofanlage.

Die bestehenden Wirtschaftsgebäude sind für einen Betrieb in der vorliegenden Größenordnung und Intensität nicht mehr ausreichend.

Die beantragte Halle wird dringend benötigt zur Getreidelagerung und zur Unterbringung von Maschinen und Geräten, die z.Zt. entweder anderweitig untergebracht sind (Mähdreher) oder im Freien stehen. Zudem sollen ein Teil der in der anderen Halle gelagerten Maschinen und Geräte in die neue Halle verlagert werden, um in der alten Halle ausreichend Kapazitäten für den Spargelanbau, -aufbereitung, -kühlung und -verkauf zu schaffen (s. Anlage 2).

Die Landwirtschaftskammer sieht das Vorhaben als baurechtlich privilegiert an. Es wird von ihr nachdrücklich befürwortet.

Durch die Baumaßnahme werden ca. 1889 m² Wirtschaftsgrünland in Anspruch genommen. Gehölze werden nicht entfernt.

Als Ausgleich wird gemäß landschaftspflegerischer Fachbeitrag auf dem Grundstück Gem. Oberzündorf, Flur 1, Flurstück 47 ein Teil der Landschaftsplanmaßnahme 7.2-46 in geänderter Form umgesetzt. Statt der im Landschaftsplan festgesetzten Anpflanzung von Feldgehölzgruppen werden entlang des Holzweges 34 Bäume 2. Ordnung mit 7m Abstand untereinander in 5 Gruppen gepflanzt (s. Anlage 4). Die Änderung ist mit dem Träger der Landschaftsplanung abgestimmt.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans, der an dieser Stelle

das Landschaftsschutzgebiet L 21 „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langelrrh.“ festsetzt (s. Anlage 1). Es bedarf einer Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans.

In der Beiratsvorbesprechung am 18.05.15, in der das Bauvorhaben behandelt wurde, wurde die geplante Ausgleichsmaßnahme bemängelt. Bei den geplanten Baumpflanzungen werden gemäß LP-Festsetzung Strauchunterpflanzungen als erforderlich angesehen (s. Anlage 3).

Im Nachgang zur Beiratsvorbesprechung wurde eine weitere Alternative vorgeschlagen, statt der gruppenweisen Anpflanzung von Bäumen mit Strauchunterpflanzung eine gruppenweise Anpflanzung von ausschließlich Sträuchern vorzunehmen. Hier besteht allerdings noch Abstimmungsbedarf.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW grundsätzlich gegeben.

Die Versagung der Genehmigung würde zu einer unzumutbaren Belastung führen, da der Antragsteller seinen Betrieb dann nicht mehr wirtschaftlich weiterführen kann. Bei Umsetzung der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Ausgleichsmaßnahme ist das Vorhaben zudem mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Durch die vorgesehene Kompensation ist gewährleistet, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts innerhalb des Schutzgebietes ausgeglichen werden.

Anlagen:

1. Auszug aus dem Landschaftsplan (Plan)
2. Nutzungsplan beider Hallen
3. Ergebnis der Beiratsvorbesprechung am 18.05.15
4. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP)